



VOLKSBANK WIEN AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

1. Nachtrag vom 27. Juli 2023

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 19. Mai 2023

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der geltenden Fassung, die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Basisprospekt der VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 19. Mai 2023 (der "**Original Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 19. Mai 2023 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 27. Juli 2023 von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gebilligt und gemäß Art 21 der Prospektverordnung auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin (<https://www.volksbankwien.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Original Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 23 Abs 2 der Prospektverordnung haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 31. Juli 2023.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des Art 23 Prospektverordnung, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts durch diesen Nachtrag vorgenommen:

1. KAPITEL 4. DIE EMITTENTIN – 4.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN - 4.6.2 Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes

Im Punkt "4.6.2.1 Verbundvertrag", beginnend auf Seite 75 des Original Basisprospekts, wird am Ende des gesamten Abschnitts der untenstehende Absatz neu eingefügt:

"Im Juni 2023 haben die Vertragspartner des Verbundvertrags eine Ergänzungsvereinbarung zum Verbundvertrag abgeschlossen, die eine Ergänzung der Kapitalmaßnahmen im Haftungsverbund durch eine automatische Eigenmittelumverteilung (Gewinn- und Verlustumverteilung) als weitere Maßnahme im Haftungsverbund vorsieht."

2. KAPITEL 4. DIE EMITTENTIN – 4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR - 4.6.2 Verträge zur Regelung des Volksbanken-Verbundes

Nach dem Punkt "4.6.2.5 Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock" auf Seite 78 des Original Basisprospekts wird ein neues Kapitel "4.6.2.6 Verträge betreffend die strukturelle Vereinfachung des Volksbanken-Verbundes in einer Krisensituation" eingefügt:

"Verträge betreffend die strukturelle Vereinfachung des Volksbanken-Verbundes in einer Krisensituation

Um im Falle der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw. -maßnahmen zu ermöglichen, wurden zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den Verbundbanken sowie unter ihren Gesellschaftern Verträge abgeschlossen, die im Sinne einer strukturellen Vereinfachung die Wandlung des Volksbanken-Verbundes in eine Konzernstruktur mit der VOLKSBANK WIEN als Muttergesellschaft und den Verbundbanken als deren Tochtergesellschaften erlauben, sollte es im Verbund durch eine wesentlichen Verschlechterung der Liquiditäts-, Vermögens- oder Ertragslage (=Krisensituation) zum Erreichen bestimmter Schwellenwerte kommen. Zudem wurde in diesem Zusammenhang eine Ergänzungsvereinbarung zum Verbundvertrag abgeschlossen, die eine schnelle Eigenmittelumverteilung im Verbund gewährleistet."

3. KAPITEL 4. DIE EMITTENTIN – 4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Im Punkt "4.6.4 Haftungsverbund", beginnend auf Seite 78 des Original Basisprospekts, wird am Ende des fünften Absatzes beginnend mit "Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbunds vorgesehen...", der untenstehende Satz eingefügt:

"Gemäß Ergänzungsvereinbarung zum Verbundvertrag vom Juni 2023 liegt eine Existenzgefährdung dann vor, wenn die harte Kernkapitalquote (CET1) auf Verbundbank- oder konsolidiert auf Verbundebene 6,0% beträgt."

Im Punkt "4.6.4 Haftungsverbund", beginnend auf Seite 78 des Original Basisprospekts, wird am Ende des gesamten Abschnitts der untenstehende Absatz neu eingefügt:

"Ergänzend zum Spektrum an Kapitalmaßnahmen im Haftungsverbund wurde in der Ergänzungsvereinbarung zum Verbundvertrag vom Juni 2023 die automatische Eigenmittelumverteilung (Gewinn- und Verlustumverteilung) als weitere Maßnahme im Haftungsverbund vereinbart. Ziel der Gewinn- und Verlustumverteilung ist es, eigenkapitalschwache Verbundbanken unmittelbar nach Eintritt einer wesentlichen Kapitalverschlechterung auf Verbundebene automatisch mit Kapital zu versorgen. Die Kapitalumverteilung erfolgt bis zum Erreichen der Existenzgefährdung im Verbund. Es ist außerdem eine verschärfte Gewinn- und Verlustumverteilung vorgesehen, die zugunsten der Zentralorganisation erfolgt, falls diese Maßnahme notwendig ist, um im Falle der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw. -maßnahmen zu ermöglichen. Dabei ist die Gewinn- und Verlustumverteilung so durchzuführen, dass im Ergebnis alle Verbundbanken ein hartes Kernkapital (CET1) in Höhe von EUR 0 aufweisen und ein allenfalls noch positives hartes Kernkapital (CET1) ausschließlich auf Ebene der Zentralorganisation vorliegen kann."

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten bzw Ungenauigkeiten oder neuen Umständen in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflussen und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß Art 23 Prospektverordnung unterliegen, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt werden:

1. KAPITEL 4. DIE EMITTENTIN – 4.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN - 4.6.2

Im Punkt "4.4.4 Rating", beginnend auf Seite 70 des Original Basisprospekts wird der vierte Absatz beginnend mit "Die Emittentin hat die Sustainalytics GmbH..." gelöscht und durch den untenstehenden Absatz ersetzt:

"Die Emittentin hat die Sustainalytics GmbH ("**Sustainalytics**") mit der Vergabe eines Nachhaltigkeitsratings beauftragt und im ersten Halbjahr 2023 folgendes Rating erhalten: ESG risk rating score: 10,2, ESG risk rating category: Low ESG risk."

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 27. Juli 2023

VOLKSBANK WIEN AG

als Emittentin

Signaturwert	S3m3XnRmMqJVgXw1ouVtYsSip67PxxfRaeFRcfemJC03mx/PccNenwmF6H74QiLxQ7CmbCtX05U9Ujf21ARt3M5hZWXNjuM7RspPUowcme5ANNSqrWBwqJ1VOGr0q17WPvbx7TOSuXINGwDokBVYb9OXdUTYaXvRvRhreZR2lxJEjpyc6nAtxFgNcpKU0bDWqtRmzrxmCBqFMPHNI1JDS9wX+dNY+Ytq8fNNgKQil8ClmwwAih3F8RW+udf5MCK0JVKxD1ladBus3ZDBGOGjWMhuUo2VRB6CjAkJltMtQZV1mfGsI8Da7BH1wJFR3yYa+X6WG77APJFos/+cuSiRTw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-07-27T08:40:08Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	